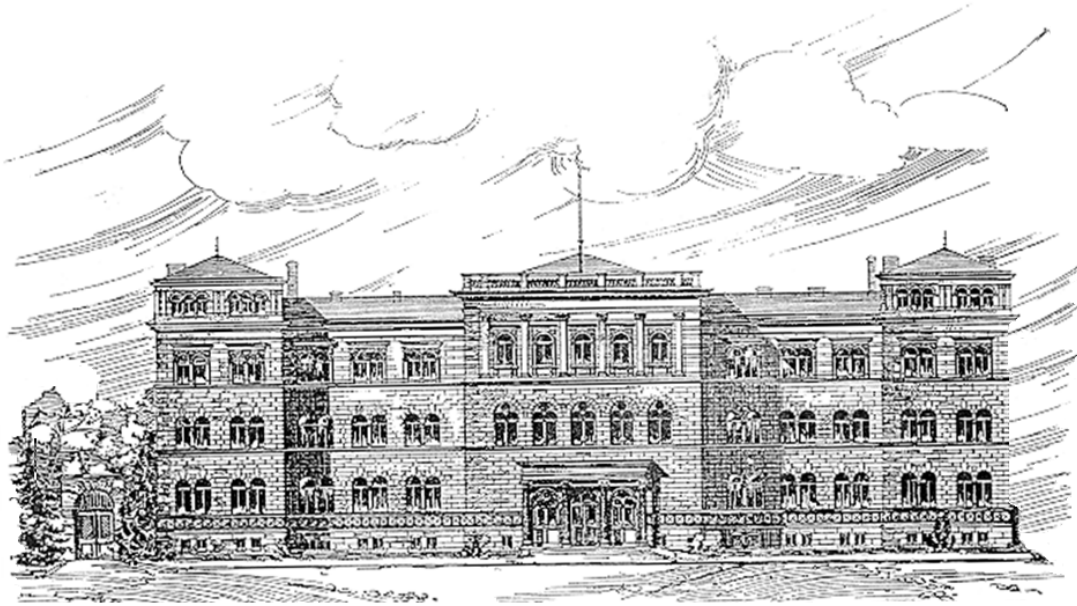


Landgericht Bonn



Geschäftsverteilung 2023

Postanschrift:

Wilhelmstr. 21-23, 53111 Bonn

Telefon: (0228) 702-0

Telefax: (0228) 702-1600

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeines	4
A. Allgemeine Grundsätze	4
B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	7
I. Allgemeines	7
II. Eingangsstelle	7
III. Verteilung der erstinstanzlichen Zivilsachen im Turnus.....	7
IV. Besondere Bestimmungen für Handelssachen.....	12
V. Sachzusammenhang bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.....	13
VI. Berufungen und Beschwerden.....	15
C. Strafsachen	16
I. Turnussystem	16
II. Allgemeine Strafsachen.....	20
III. Jugend- und Jugendschutzverfahren	22
IV. Wirtschaftsstrafverfahren	23
V. Wiederaufnahmeverfahren	23
VI. Verhinderung von Schöffen.....	24
2. Teil: Verteilung der richterlichen Geschäfte	25
A. Zivilkammern	25
B. Kammern für Handelssachen	40
C. Strafkammern.....	42
D. Strafvollstreckungskammer	56
3. Teil: Besetzung der Kammern	56
A. Zivilkammern	56
B. Kammern für Handelssachen	62
C. Güterichter.....	65
D. Strafkammern.....	66
E. Strafvollstreckungskammer	71
4. Teil: Sonstiges	73
A. Vertretungsregelung	73
B. Gnadenstelle bei dem Landgericht Bonn.....	78
C. Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Bonn.....	79

D. Regelung für den Katastrophenfall	79
5. Teil: Anlagen	80
Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan	80
Anlage 1 Turnusblatt allgemeine erstinstanzliche Zivilsachen.....	81
Anlage 2 Turnusblatt Unterturnus Bausachen.....	82
Anlage 3 Turnusblatt Unterturnus Banksachen	83
Anlage 4 Turnusblatt Unterturnus Arzthaftungssachen.....	84
Anlage 5 Turnusblatt Handelssachen.....	85

Geschäftsplan des Landgerichts Bonn für das Geschäftsjahr 2023

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Bonn werden bearbeitet von

- 17 Zivilkammern,
- 8 Kammern für Handelssachen,
- 15 Strafkammern und
- 1 Strafvollstreckungskammer.

Dem Landgericht sind angegliedert eine Gnadenstelle und eine Führungsaufsichtsstelle.

1. Teil: Allgemeines

A. Allgemeine Grundsätze

1. Die nachfolgende Geschäftsverteilung gilt für die ab Anfang des Geschäftsjahres neu eingehenden Sachen. Für alte Sachen verbleibt es, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei der Zuständigkeit, die sich aus den früher geltenden Regelungen ergibt.
2. Maßgebender Zeitpunkt ist der Eingang der Sache bei dem Landgericht. Spätere Veränderungen zuständigkeitsbegründender Umstände bleiben außer Betracht. Maßgebend nach vorausgegangenem Mahnverfahren ist im Falle der Zuweisung nach Buchstaben der Ort, an dem der Mahnbescheid zugestellt worden ist.
3. Abgaben aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit können nur so lange erfolgen, als

a. in Zivilsachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren)

- aa) noch nicht streitig verhandelt worden oder noch kein Urteil aufgrund nicht-streitiger Verhandlung ergangen ist,
- bb) noch keine Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergangen sind,
- cc) im schriftlichen Vorverfahren prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (z.B. gemäß § 273 Abs. 2 ZPO), das Verfahren in der Sache fördernde Beschlüsse (z.B. gemäß § 358a oder § 348 ZPO) oder Urteile gemäß §§ 331 Abs. 3, 307 Abs. 2 ZPO noch keine Außenwirkung erlangt haben - hierzu zählt nicht die Anfrage, ob Antrag auf Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil gestellt wird -,
- dd) über Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung in der Sache noch nicht entschieden ist,
- ee) in selbständigen Beweisverfahren der Sachverständige noch nicht bestellt oder ein Beweiserhebungstermin noch nicht anberaumt worden ist

und

vom Eingang der Klageerwiderung, der Berufungserwiderung oder der Stellungnahme des Antragsgegners in den unter bb) und ee) genannten Verfahren bis zur Abgabeverfügung nicht mehr als eine Woche verstrichen ist; diese Frist verlängert sich in Fällen der Abgabe wegen Sachzusammenhangs bis zum Ablauf einer Woche nach dem Eingang der Akten des anderen Rechtsstreits, sofern deren Beziehung innerhalb einer Woche nach dem Eingang der Klageerwiderung oder dem Bekanntwerden des Aktenzeichens verfügt worden ist, und in Berufungsverfahren bis zum Ablauf einer Woche nach dem Eingang der erstinstanzlichen Akten,

b. in Strafsachen noch kein Hauptverhandlungstermin bestimmt worden oder ein Eröffnungsbeschluss ergangen ist.

4. Die Kammer, welche eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z.B. Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen) zuständig.
5.
 - a. Bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten unter den Kammern über die Zuständigkeit entscheidet vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium der Präsident des Landgerichts als Vorsitzender des Präsidiums.
 - b. Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zu 5. a. ist für unaufschiebbare Handlungen und Entscheidungen die Kammer zuständig, bei der die Sache zuerst einging.
6. Richter, die (z.B. aus Anlass der Änderung der personellen Geschäftsverteilung) aus einer Kammer des Landgerichts ausscheiden, bleiben dem betreffenden Spruchkörper noch über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus zur Mitwirkung an den Entscheidungen zugewiesen, die auf Grund einer unter ihrer Beteiligung durchgeführten mündlichen Verhandlung zu treffen sind.
7. Ein Richter, der in einer Strafkammer eingesetzt war und aufgrund dieses Geschäftsverteilungsplans oder aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung im laufenden Jahr in einer anderen Kammer eingesetzt ist, bleibt daneben der bisherigen Kammer für Verfahren, deren Hauptverhandlung bereits begonnen hat und noch andauert, bis zum Abschluss der Verfahren in dieser Instanz zugewiesen.
8. Ist ein Richter gleichzeitig mehreren Spruchkörpern zugewiesen, gilt für die Rangfolge seiner Tätigkeit - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - Folgendes:
 - a. Ist ein Richter gleichzeitig Zivil- und Strafkammern zugewiesen, hat die Tätigkeit in Strafsachen, mit Ausnahme einer Vertretung in anderen Strafkammern, Vorrang.
 - b. Ist ein Richter gleichzeitig einer Kammer für Handelssachen und einer Zivil- oder Strafkammer zugewiesen, hat die Tätigkeit in der Zivil- oder Strafkammer Vorrang.
 - c. Ist ein Richter gleichzeitig der Strafvollstreckungskammer und einer Zivil- oder Strafkammer zugewiesen, hat der Einsatz in der Zivil- oder Strafkammer Vorrang.

B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

I. Allgemeines

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden im Turnus, nach Sachgebieten oder nach Amtsgerichtsbezirken verteilt. Die Zuständigkeit nach Sachgebieten sowie die Zuständigkeit auf Grund Sachzusammenhangs (1. Teil Abschnitt B. V.) hat Vorrang. Soweit zuzuteilende Sachen nicht aufgrund der Regelungen im 2. Teil einzelnen erstinstanzlichen Zivilkammern im Rahmen einer Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, erfolgt die Verteilung bei den erstinstanzlichen Zivilkammern im Turnus.

II. Eingangsstelle

1. Die Eingänge erhalten - neben dem bereits von der Wachtmeisterei oder elektronisch vergebenen Eingangsstempel bzw. dem Prüfvermerk - eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus einer jährlich neu mit 0001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der sich am zeitlichen Eingang der Sachen orientierenden Reihenfolge der Bearbeitung vergeben. Bei elektronischen Eingängen wird die Kennzahl durch Aufbringen eines elektronischen Stempels im Programm e²A vergeben. Die Kennzahlen werden fortlaufend für Papier- und elektronische Neueingänge vergeben.

Nach Verteilung der Kennzahl werden die Sachen von der Eingangsstelle an die Verteilungsstelle abgegeben.

2. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden vorab ausgesondert, mit dem Zusatz „B“ und gemäß 1. Teil Abschnitt B. II. 1) mit der nächstbereiten Kennzahl versehen. Sodann werden die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes unverzüglich der Verteilungsstelle zugeleitet.

III. Verteilung der erstinstanzlichen Zivilsachen im Turnus

1. Es werden bei den erstinstanzlichen Zivilkammern folgende Turnuskreise gebildet:

Turnus A: O-Sachen (ohne einstweilige Verfügungen und Arreste), OH-Sachen und AR-Sachen.

Turnus B: Einstweilige Verfügungen und Arreste.

2. Allgemeines

- a. Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise richtet sich nach der Anlage 1 zur Geschäftsverteilung. An dem Turnus nehmen die 1., 2., 3., 7., 9., 10., 13., 15., 17., 18., 19. und 20. Zivilkammer teil.
- b. Die Anzahl der Durchgänge wird auf 40 festgelegt. Jeder Durchgang entspricht – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung durch das Präsidium – einem 0,10-Arbeitskraftanteil. Die Anzahl der Zuteilungen je Durchgang entspricht grundsätzlich der Zahl der am Turnus teilnehmenden Zivilkammern.

Das Präsidium berücksichtigt bei der Beteiligung der Kammern in den Turnuskreisen in erster Linie die in den jeweiligen Zivilkammern eingesetzten Arbeitskraftanteile. Zudem werden krankheitsbedingte Ausfälle, die über einen längeren Zeitraum andauern, Belastungen bei der Ausbildung von dienstjungen Proberichterinnen und Proberichtern und sonstige Erschwernisse und Besonderheiten durch das Präsidium in angemessenem Umfang berücksichtigt.

- c. Nach Eingang in der Verteilerstelle werden die Sachen nach ihrer Zugehörigkeit zu einem der unter 1. Teil Abschnitt B. III. 1. genannten Turnuskreise sortiert. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.
- d. Arreste und einstweilige Verfügungen werden durch den Turnusgeschäftsführer unmittelbar der zuständigen Kammer zugeschrieben. Arreste und einstweilige Verfügungen, die im Turnus einer Kammer aufgrund ihrer Spezialzuständigkeit zugewiesen werden, werden nicht im Turnus „B“, sondern im Turnus „A“ angerechnet.

3.

a. Für jede in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird der Kammer im Turnus das nächste freie Feld belegt.

- In **Fiskussachen**¹ werden bei jedem 2. Eingang zwei Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.
- In **Kapitalanlagesachen**² werden bei jedem 5. Eingang zwei Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.
- In **Bausachen**³ werden bei jedem 4. Eingang vier Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.
- In **Arzthaftungssachen**⁴ werden bei jedem 4. Eingang vier Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.
- In **Rechtsanwalts-, Notar-** (einschließlich Anträgen auf gerichtliche Entscheidungen nach § 127 GNotKG) **und Steuersachen**⁵ werden bei jedem 4. Eingang vier Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.
- In **Versicherungssachen**⁶ werden bei jedem 4. Eingang zwei Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.
- In **Insolvenzsachen**⁷ werden bei jedem 5. Eingang zwei Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.

b. Die 7., 13., 18. und 20. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß 2. Teil Abschnitt A. zugeteilten **Bausachen** einen eigenen **Unterturnus** betreffend deren Sonderzuständigkeit nach Maßgabe von Anlage 2 zur Geschäftsverteilung.

Die in dem Unterturnus zugeteilten Bausachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (1. Teil Abschnitt B. III. 3. a. des Geschäftsverteilungsplans) in den Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) übertragen.

¹ vgl. Teil 2 A - 1. Zivilkammer, Buchstabe a.) und b.).

² vgl. Teil 2 A – 2 und 17. Zivilkammer, jeweils Buchstabe b.) und c.).

³ vgl. Teil 2 A – 7., 13., 18. und 20. Zivilkammer, jeweils Buchstabe a.).

⁴ vgl. Teil 2 A – 3. und 9. Zivilkammer, Buchstabe a.).

⁵ vgl. Teil 2 A – 15. Zivilkammer, Buchstabe a.).

⁶ Vgl. Teil 2 A - 10. Zivilkammer, Buchstabe a.) und b.).

⁷ Vgl. Teil 2 A - 15. Zivilkammer, Buchstaben d.) bis g.).

- c. Die 2. und 17. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß 2. Teil Abschnitt A. zugeteilten Sonderzuständigkeiten (**Banksachen**) einen eigenen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 3 zur Geschäftsverteilung. Die in dem Unterturnus zugeteilten Banksachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung bei Kapitalanlagesachen (1. Teil Abschnitt B. III. 3. a. des Geschäftsverteilungsplans) in den Turnus A übertragen. Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus dem Zahlungskontengesetz (ZKG) gelten als Banksachen im Sinne des Unterturnus.
- d. Die 3. und 9. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß 2. Teil Abschnitt A. zugeteilten **Arzthaftungssachen** einen eigenen **Unterturnus** betreffend deren Sonderzuständigkeit nach Maßgabe von Anlage 4 zur Geschäftsverteilung.

Die in dem Unterturnus zugeteilten Arzthaftungssachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (1. Teil Abschnitt B. III. 3. a. des Geschäftsverteilungsplans) in den Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) übertragen.

- e. Die Verteilung nach Spezialgebieten geht - unabhängig vom Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche - der Verteilung im Turnus vor.
4. Werden mit einer Klage **mehrere Ansprüche** gegen einen Beteiligten oder Ansprüche gegen mehrere Beteiligte geltend gemacht, so ist die für das Spezialgebiet zuständige Kammer für die Erledigung des gesamten Rechtsstreits zuständig.
 5. Nach **Abtrennung** der Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war. Eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstands auf den Turnus erfolgt mit Ausnahme von Sammelklagen nicht.
 6. Sachen, die durch **Verbindung** von einer anderen Kammer des Landgerichts oder von einem anderen Landgericht übernommen werden, sind auf den Turnus anzurechnen. 1. Teil Abschnitt B. III. 8. Satz 3 des Geschäftsverteilungsplans findet keine Anwendung.

7. Wird ein Verfahren **mehrfach eingetragen** (z.B. bei Einreichung einer Klage per Fax und Original), so ist die Kammer zuständig, der die frühere Eingangskennzahl zugewiesen wurde.
8. Im Falle einer **Abgabe** innerhalb des Hauses ist die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Kammer übernommene Sache wird bei der übernehmenden Kammer an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. Entsprechendes gilt bei der Abgabe bzw. Verweisung von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen bzw. von einer Kammer für Handelssachen an eine Zivilkammer sowie bei der mehrfachen Eintragung einer Sache.
9. Durch eine Abgabe wird die **Zuteilung** der bis zum Eingang der abgegebenen Sache in der Verteilungsgeschäftsstelle bereits bestimmten Kammern zugewiesenen Sachen **nicht berührt**. Gleiches gilt für eine Falschzuteilung und alle danach zugewiesenen Sachen.
10. Klagen nach vorausgegangenem **einstweiligen Verfügungs- oder Arrestverfahren** werden mit Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit der einstweiligen Verfügung oder dem Arrest befasst war oder ist.
11. Nach **Anträgen auf Prozesskostenhilfe** erhobene Klagen werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.
12. **Ruhende, unterbrochene und weggelegte Sachen** bleiben, auch wenn eine neue Nummer zu verteilen ist, ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht und für die Instanz funktionell noch zuständig ist. Dies gilt ebenso für **zurückverwiesene Sachen**, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist, sowie dann, wenn nach einer Abgabe, Ablehnung der Übernahme oder Verweisung die gleiche Sache erneut anhängig wird. Sie sind sonst - mit Anrechnung auf den Turnus - als Neueingang zu behandeln.

13. Soweit eine Kammer ein ihr über den Turnus zugewiesenes Verfahren wegen **irrtümlich angenommener anderweitiger Zuständigkeit** abgibt, bleibt sie bei Fehlen dieser anderweitigen Zuständigkeit für das Verfahren weiter zuständig.
14. Die weiteren Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung regelt die dem Präsidium bekannte **Verwaltungsanordnung** des Präsidenten des Landgerichts.
15. In jedem **neuen Geschäftsjahr** beginnt der Turnus in Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres.

IV. Besondere Bestimmungen für Handelssachen

Für die **Kammern für Handelssachen** gilt folgende Regelung:

- a. Soweit die Kammern für Handelssachen über **Beschwerden nach § 335a HGB** entscheiden, erfolgt die Verteilung der Verfahren in einem Blockturnussystem. Die Zuteilung knüpft am 01.01. an den Stand des Blockturnus aus dem Vorjahr an. Bei jedem Durchgang werden die Kammern für Handelssachen nach der Ordnungszahl der Kammern aufsteigend berücksichtigt. Pro Durchgang wird jeder Kammer in der genannten Reihenfolge die Anzahl an Verfahren zugewiesen, die für diese vorgesehen ist, bevor die nächsten Verfahren der nächsten Kammer zugeordnet werden. Die Reihenfolge der zuzuweisenden Verfahren bestimmt sich dabei nach der fortlaufenden Nummerierung der eingehenden Verfahren, die am 01.01. eines jeden Geschäftsjahres mit 0001 beginnt. Im Turnus werden folgende Kammern für Handelssachen wie folgt berücksichtigt:

- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| 1. Kammer für Handelssachen: | 35 Verfahren |
| 2. Kammer für Handelssachen: | - nimmt nicht am Turnus teil - |
| 3. Kammer für Handelssachen: | - nimmt nicht am Turnus teil - |
| 4. Kammer für Handelssachen: | 75 Verfahren |
| 5. Kammer für Handelssachen: | - nimmt nicht am Turnus teil - |
| 6. Kammer für Handelssachen: | 100 Verfahren |

- 7. Kammer für Handelssachen: 50 Verfahren
- 8. Kammer für Handelssachen: 100 Verfahren

Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise bei der 1. Kammer für Handelssachen von vorne.

Für Verfahren nach § 335a HGB gilt 1. Teil Abschnitt B.V. Nr. 4 entsprechend.

- b. Für die **sonstigen erstinstanzlichen Handelssachen** werden bei den Kammern für Handelssachen folgende Turnuskreise eingerichtet:

Turnus HA: Eilsachen, d.h. Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Turnus HB: alle verbleibenden allgemeinen Handelssachen einschließlich selbständiger Beweisverfahren.

Die 1. bis 3. Kammer für Handelssachen bilden hinsichtlich dieser Verfahren einen Turnus nach Maßgabe von Anlage 5 zur Geschäftsverteilung. Die Anzahl der Durchgänge wird auf 40 festgelegt.

Die Bestimmungen für die Turnusverteilung erstinstanzlicher Zivilsachen (oben 1. Teil Abschnitt B.III.) gelten für die Verteilung der Handelssachen entsprechend.

V. Sachzusammenhang bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

1. Werden aus demselben Sachverhalt Rechtsfolgen in getrennten Rechtsstreitigkeiten (einschließlich PKH- und selbständige Beweisverfahren) hergeleitet (z.B. Ansprüche eines Verletzten oder mehrerer Verletzter gegen mehrere Schadensurheber aus demselben Unfall), so sind alle Rechtsstreitigkeiten von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn
 - a. diese Kammer für einzelne Streitigkeiten nach den allgemeinen Regeln nicht zuständig ist oder

- b. an den einzelnen Streitigkeiten verschiedene Parteien beteiligt sind oder
 - c. es sich um unterschiedliche Instanzen handelt.
2. Sofern eine Spezialzuständigkeit gegeben ist, ist diese Kammer zuständig, ansonsten die Kammer, die zuerst mit der Sache befasst war. Betreffen die Rechtsstreitigkeiten verschiedene Spezialzuständigkeiten, so ist entscheidend, wo nach der Klageschrift der Schwerpunkt des Streits liegt. Gehen gleichzeitig bei mehreren Kammern Sachen ein, so ist die Kammer zuständig, die ziffernmäßig vorgeht. Bei Bestehen einer Spezialzuständigkeit hat diese Spezialzuständigkeit Vorrang. Gehen die Rechtsstreitigkeiten bei verschiedenen Kammern mit derselben Spezialzuständigkeit ein, so ist die Kammer zuständig, die zuerst mit der Sache befasst war. Eine Spezialzuständigkeit im vorstehenden Sinne ist auch dann gegeben, wenn es um den Sachzusammenhang zu einem Verfahren aus Vorjahren geht, für welches eine Kammer aufgrund einer in früheren Kalenderjahren bestehenden Spezialzuständigkeit zuständig geworden und später weiter zuständig geblieben ist, auch dann, wenn sie in dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan für diese Art von Verfahren nicht mehr speziell zuständig wäre.
 3. Die Zuständigkeit nach 1. Teil Abschnitt B. V. Nr.1. - 2. wird nur begründet, wenn entweder der rechtskräftige Abschluss der früheren Sache im Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache nicht mehr als 1 Jahr zurückliegt, oder bei nicht rechtskräftigem Abschluss die frühere Sache nicht mehr als 1 Jahr nach der AktO weggelegt ist und die zuerst befasste Kammer für die Bearbeitung von Verfahren dieser Art noch zuständig ist.
 4. Klagen gemäß §§ 323, 717 Abs. 2, 731, 767, 768, 893 und 945 ZPO, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen, Klagen, die sich auf einen in einem Vorprozess vor der Kammer abgeschlossenen Vergleich beziehen, sowie Klagen nach vorausgegangenem einstweiligen Verfügungsverfahren gehören vor die Kammer, die den früheren Rechtsstreit in der Sache zuletzt bearbeitet hat, sofern die betreffende Kammer für Verfahren dieser Art noch zuständig ist.

5. Der Sachzusammenhang gilt auch dann, wenn eine Zivilkammer im Turnus eingangsfrei gestellt wird, es sei denn, es ist durch das Präsidium ausdrücklich abweichend geregelt.

VI. Berufungen und Beschwerden

Soweit einer Kammer Berufungen zugewiesen sind, ist sie auch zuständig für die entsprechenden Beschwerden in C- und H-Sachen mit Ausnahme der Beschwerden, für welche eine spezielle Zuweisung an die Berufungskammern besteht.

C. Strafsachen

I. Turnussystem

1. Die **allgemeinen Strafsachen** erster Instanz werden - soweit sie nicht nach Sachgebieten einzelnen Kammern zugewiesen sind - im Turnussystem nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen der 1., 2., 3., 4., 7., 10. und 11. großen Strafkammer zugewiesen.

Die **Jugend- und Jugendschutzsachen** erster Instanz werden - soweit sie nicht nach Sachgebieten einzelnen Kammern zugewiesen sind - im Turnussystem nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen der 2. und 8. großen Jugendkammer zugewiesen.

Die **Wirtschaftsstrafsachen** erster Instanz werden - soweit sie nicht nach Sachgebieten einzelnen Kammern zugewiesen sind - im Turnussystem nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen der 9., 11., 12., 13., 14. und 15. großen Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen.

Im Übrigen erfolgt die Geschäftsverteilung in Strafsachen entsprechend der Aufteilung unter 2. Teil Abschnitt C.

2. Für die Reihenfolge der Zuteilung ist grundsätzlich der Eingang der einzelnen Sachen bei der Eingangsstelle maßgebend. Hiervon ausgenommen sind allein Anklagen (insbesondere Nachtragsanklagen) sowie Strafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft bzw. einem anderen Gericht zur Verbindung mit einem bei einer Strafkammer bereits anhängigen Verfahren vorgelegt werden. Diese Verfahren sind der insoweit "vorbefassten" Strafkammer vorab zuzuweisen, wobei sich die Anrechnung auf den Turnus aus den nachstehenden Ausführungen ergibt. Die an einem Tag eingegangenen Sachen gelten als gleichzeitig eingegangen.

Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so ist maßgebend die alphabetische Reihenfolge der Namen der Angeklagten/Angeschuldigten/Betroffenen. Das Gleiche gilt,

wenn ein Verfahren mehrere Angeklagte betrifft. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend und bei gleichem Vornamen das Alter der Angeklagten (maßgebend ist dann der Name des Ältesten).

In Ergänzung zu 1. Teil Abschnitt A. 2. des Geschäftsverteilungsplans ist in Strafverfahren, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hat, auf den Eingang der Akten oder den Eingang der Entscheidung des Revisionsgerichts abzustellen, wobei das zeitlich zuerst eintretende Ereignis maßgebend ist.

3. Wie neu eingehende Sachen zu behandeln und in das Turnussystem einzubeziehen sind u.a.:
 - a. Wiederaufnahmeverfahren, soweit keine Sonderzuständigkeit im Sinne der Regelung unter 2. Teil Abschnitt C. (zum Beispiel Schwurgerichtssache etc.) gegeben ist,
 - b. Strafverfahren, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil wegen Unzuständigkeit der entscheidenden Kammer aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hat,
 - c. Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an das Landgericht zurückverwiesen werden, soweit nicht das Revisions- bzw. Beschwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt,
 - d. Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, soweit nicht das Revisions- bzw. Beschwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt hat und soweit diese Verfahren nicht unter 2. Teil Abschnitt C. gesondert einer großen Strafkammer zugewiesen worden sind; in den zuletzt genannten Fällen wird das Verfahren der betreffenden Kammer im Turnus als Eingang angerechnet; soweit die im Turnus zuständige Kammer bereits früher mit dieser Sache befasst war, tritt an ihre Stelle die im Turnus folgende nächste Kammer; die nächste eingehende Sache wird dann der übergangenen Kammer zugeteilt;

- e. auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor dem Landgericht eröffnete Verfahren, in denen das Beschwerdegericht bestimmt hat, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat,
- f. Verfahren, die von einem anderen Gericht (insbesondere gemäß §§ 12 Abs. 2, 209, 270 StPO) an eine Strafkammer des Landgerichts Bonn verwiesen oder gemäß § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung vorgelegt worden sind – dies gilt nicht, wenn die Verweisung gemäß § 270 StPO erfolgt ist und dasselbe Verfahren zuvor durch eine Strafkammer des Landgerichts Bonn gemäß § 209 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet worden war; in einem solchen Fall bleibt die frühere Strafkammer ohne erneute Zuteilung zuständig –,
- g. erstinstanzliche Strafverfahren, die von einer Wirtschaftsstrafkammer oder großen Strafkammer (Schwurgericht) gemäß § 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden,
- h. Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft oder einem anderen Gericht zum Zwecke der Verbindung mit einem bereits anhängigen erstinstanzlichen Verfahren vorgelegt worden sind. Diese Verfahren werden im Turnus bei der Kammer eingetragen, bei der das Verfahren anhängig ist, mit dem die Verbindung erfolgen soll. Wird die Verbindung abgelehnt, ist das Verfahren der Eingangsstelle zurückzugeben, die dieses Verfahren sodann über den Turnus neu verteilt,
- i. Anträge auf Anordnung der nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.

Im Turnussystem werden diese Anträge insoweit berücksichtigt, als der Antrag bei der nach dem GVG zuständigen Kammer als (weiterer) Eingang berücksichtigt wird.

- j. Anträge auf eine Anordnung gemäß § 81 Abs. 1, 2 und 3 StPO im vorbereitenden Verfahren.

Im Turnussystem werden diese Anträge insoweit berücksichtigt, als der Antrag bei der nach dem GVG zuständigen Kammer als Eingang berücksichtigt wird. Der sich an das vorbereitende Verfahren anschließende Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf Durchführung des Sicherungsverfahrens wird in diesem Fall nicht als neu eingehende Sache behandelt. Vielmehr bleibt die Kammer ohne erneute Berücksichtigung im Turnus zuständig.

4. Wird bei einer Strafkammer ein anderes, bereits bei einer anderen Strafkammer anhängiges Verfahren mit einem bei dieser Kammer eingehenden oder bereits anhängigen Verfahren verbunden, gilt das verbundene Verfahren bei dieser Kammer als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus. Verbundene oder übernommene Verfahren gelten in dem Zeitpunkt als eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Eingangsstelle zugeht. Dementsprechend ist die Kammer, die ein Verfahren übernommen hat, dann an nächstbereiter Stelle aus dem Turnussystem auszunehmen.

5.
 - a. Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet. Gleiches gilt bei Antragsschriften im Sicherungsverfahren und zwar auch dann, wenn statt einer Antragsschrift eine Anklage erhoben wird und umgekehrt.

 - b. Die aufgrund Zuteilung eines Antrags auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO im Turnusverfahren zuständig gewordene Kammer bleibt auch ohne erneute Zuteilung für eine wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später erhobene öffentliche Klage zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird.

- c. Soweit eine Trennung verbundener Strafverfahren erfolgt, verbleibt es auch für die abgetrennten Verfahren bei der Zuständigkeit der betreffenden Kammer.
 - d. In den Fällen 5. a. und 5. b. wird die Sache bzw. im Fall 5. c. werden die abgetrennten Verfahren nicht nochmals als im Turnus zu berücksichtigender Eingang behandelt. Eine Ausnahme gilt im Fall 5. c., soweit das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte abgetrennt und dieses abgetrennte Verfahren gemäß § 205 StPO eingestellt wurde. In diesem Fall ist mit Wiederaufnahme des Verfahrens dieses abgetrennte Verfahren bei der zuständigen Kammer im Turnus wie ein Neueingang zu berücksichtigen.
- 6. Für aufgrund einer sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor dem Landgericht eröffnete Verfahren, in denen das Beschwerdegericht bestimmt hat, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat, sind jeweils die Strafkammern zuständig, welche nach dem Geschäftsverteilungsplan für Verfahren zuständig sind, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.
 - 7. Soweit eine Kammer ein ihr über den Turnus zugewiesenes Verfahren wegen irrtümlich angenommener anderweitiger Zuständigkeit abgibt, bleibt sie bei Fehlen dieser anderweitigen Zuständigkeit für das Verfahren weiter zuständig.
 - 8. Eine Falschzuteilung berührt die Zuständigkeit der nachfolgend zugewiesenen Verfahren nicht.

II. Allgemeine Strafsachen

- 1. Die allgemeinen Strafsachen erster Instanz werden – soweit sie nicht nach Sachgebieten einzelnen Kammern zugewiesen sind – im Turnussystem in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander der 1., 2., 3., 4., 7., 10. und 11. Strafkammer zugewiesen. Die Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung ergeben sich

aus der dem Präsidium bekannten Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Landgerichts.

2. Bei der 4. Strafkammer werden im Turnus zwei Felder für zwei Verfahren belegt, sofern vor oder gleichzeitig mit Eingang eines allgemeinen Verfahrens eine der 4. Strafkammer als Schwurgericht zugewiesene Anklage eingegangen ist.
3. Die 2. Strafkammer wird bei jeder 4. Verteilungsrunde ausgenommen. Im Übrigen wird sie dann ausgenommen, sofern bei ihr vor oder gleichzeitig mit Eingang eines allgemeinen Verfahrens eine in ihre Spezialzuständigkeit (als Jugend- und Jugendschutzkammer) fallende Anklage eingegangen ist, was jeweils vorab festzustellen ist.
4. Die 4. Strafkammer wird bei jeder 8. Verteilungsrunde ausgenommen.
5. Bei der 11. Strafkammer werden im Turnus der allgemeinen Strafsachen drei Felder für drei Verfahren belegt, sofern vor oder gleichzeitig mit Eingang eines allgemeinen Verfahrens eine der 11. Strafkammer als große Wirtschaftsstrafkammer zugewiesene Anklage in einer Wirtschaftsstrafsache eingegangen ist.
6. Im Turnus werden zwei Felder für zwei Verfahren belegt, sofern Gegenstand der Anklageschrift ein Bandendelikt ist.
7. Bei aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen sind zwei Felder für zwei Verfahren zu belegen, soweit Gegenstand der aufgehobenen Verurteilung ein in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallendes Delikt oder ein Bandendelikt war, es sei denn, der Schuldspruch ist (insgesamt) nicht Gegenstand der Zurückverweisung.
8. Im neuen Geschäftsjahr beginnt der Turnus bei den allgemeinen Strafsachen unter Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres, wobei die 2. Strafkammer über die Regelung unter 1. Teil Abschnitt C. II. 3 hinaus bei den ersten vier Verteilungsrunden im neuen Geschäftsjahr aussetzt.

9. Im Übrigen erfolgt die Geschäftsverteilung entsprechend der Aufteilung unter 2. Teil Abschnitt C.

III. Jugend- und Jugendschutzverfahren

1. Die **Jugend- und Jugendschutzverfahren** erster Instanz werden – soweit sie nicht nach Sachgebieten einzelnen Kammern zugewiesen sind – im Turnussystem in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander der 2. und 8. Strafkammer zugewiesen. Die Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung ergeben sich aus der dem Präsidium bekannten Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Landgerichts.
2. Die 8. Strafkammer wird bei jeder 5., 10., 15., 20. etc. Verteilungsrunde ausgenommen.
3. Im Turnus werden zwei Felder für zwei Verfahren belegt, sofern vor oder gleichzeitig mit Eingang eines allgemeinen Verfahrens eine der 8. Strafkammer als Schwurgericht zugewiesene Anklage eingegangen ist oder Gegenstand der Anklageschrift ein Bandendelikt ist. Bei aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen sind zwei Felder für zwei Verfahren zu belegen, soweit Gegenstand der aufgehobenen Verurteilung ein in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallendes Delikt oder ein Bandendelikt war, es sei denn, der Schuldspruch ist (insgesamt) nicht Gegenstand der Zurückverweisung.
4. Im neuen Geschäftsjahr beginnt der Turnus bei den Jugend- und Jugendschutzverfahren unter Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres.
5. Im Übrigen erfolgt die Geschäftsverteilung in Jugendsachen entsprechend der Aufteilung unter 2. Teil Abschnitt C.

IV. Wirtschaftsstrafverfahren

1. Die **Wirtschaftsstrafverfahren erster Instanz**, die gemäß der Anklageschrift **Steuerstrafverfahren – auch als Versuch – mit einem steuerlichen Gesamtschaden von mehr als 5 Millionen Euro** zum Gegenstand haben, werden in einem Turnussystem in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander der 9., 12., 13., 14. und 15. Strafkammer zugewiesen. Die Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung ergeben sich aus der dem Präsidium bekannten Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Landgerichts. Dieser Turnus beginnt im neuen Jahr ohne Anknüpfung an das alte Geschäftsjahr bei der 14. Strafkammer.
2. Die 11. Strafkammer ist angesichts der Zuständigkeit auch für allgemeine erstinstanzliche Strafsachen für Verfahren nach der vorstehenden Ziffer nicht zuständig.
3. Die **übrigen Wirtschaftsstrafverfahren erster Instanz** werden in einem weiteren Turnussystem in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander der 9., 11., 12., 13., 14. und 15. Strafkammer zugewiesen. Die Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung ergeben sich aus der dem Präsidium bekannten Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Landgerichts. Der 11. Strafkammer werden vorab zwei Eingänge zugewiesen. Sodann beginnt der Turnus im neuen Jahr ohne Anknüpfung an das alte Geschäftsjahr bei der 11. Strafkammer, wobei die 15. Strafkammer bei dem ersten Durchlauf aussetzt.
4. Im Übrigen erfolgt die Geschäftsverteilung in Wirtschaftsstrafsachen entsprechend der Aufteilung unter 2. Teil Abschnitt C.

V. Wiederaufnahmeverfahren

Wiederaufnahmeverfahren, die ein Vergehen oder Verbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgerichtssache) bzw. im Sinne des § 74 c Abs. 1 GVG (Wirtschaftsstrafsache) zum Gegenstand haben, unterfallen der im 2. Teil Abschnitt C geregelten erstinstanzlichen Zuständigkeit des Schwurgerichts bzw. der Wirtschaftsstrafkammern.

VI. Verhinderung von Schöffen

Die Vorsitzenden der Strafkammern werden für die ihrer Strafkammer zugeteilten Schöffen zum Vorsitzenden der Strafkammer im Sinne des § 77 Abs. 3 Satz 3 GVG bestellt. Die Zuständigkeit der 12. Strafkammer gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG bleibt hiervon unberührt.

2. Teil: Verteilung der richterlichen Geschäfte

A. Zivilkammern

Es bearbeiten (einschließlich der Anträge auf Prozesskostenhilfe und etwaiger Nebenentscheidungen) die

1. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer nach diesem Geschäftsverteilungsplan speziell zugewiesen,
- b. alle sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs, in denen Ansprüche gegen eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder gegen rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um Bausachen oder die 2., 3., 9., 10., 15., 17. oder 19. Zivilkammer ist zuständig, und
- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

2. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend gewerbliche Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 Abs. 1 KWG - hinsichtlich der Garantieschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen - und nach BörsG), sowie sonstige Optionsgeschäfte und Bürgschaften, die im Zusammenhang mit gewerblichen Bankgeschäften stehen,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch

die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG ist, mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,

- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 KWG ist, mit Ausnahme einer Beteiligung von Instituten oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs.1 KWG sowie mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,
- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Ansprüche aus Leasingverträgen und Kreditkartengeschäften,

zu a) bis d) im Unterturnus gemäß 1. Teil Abschnitt B. III. 3. c. des Geschäftsverteilungsplans,

und

- e. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

3. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs
 - aa) aus Vorsorge- und Heilbehandlungen von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung einschließlich Amtspflichtverletzung hergeleitet werden,
 - bb) über Haftungsansprüche nach dem Arzneimittelgesetz,
 - cc) aus Vorsorge- und Heilbehandlungen von Tieren, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Amtspflichtverletzung,

im Unterturnus gemäß 1. Teil Abschnitt B. III. 3. d. des Geschäftsverteilungsplans,

und

- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

4. Zivilkammer:

- a. die Beschwerden
 - aa. in Unterbringungssachen (nach dem FamFG und dem PsychKG),
 - bb. in Zwangsvollstreckungs- und Verteilungssachen (M- und J-Sachen des Amtsgerichts), soweit nicht die 6. Zivilkammer zuständig ist,
- b. die Beschwerden nach § 54 des Beurkundungsgesetzes und nach § 15 der Bundesnotarordnung,
- c. die Entscheidungen über die Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 36 und 650 Abs. 3 ZPO, 5 FGG, 5 FamFG und 2 ZVG,
- d. die Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die der Zuständigkeit der Landgerichte unterfallenden Beschwerden des FamFG, soweit nicht die 6. oder 8. Zivilkammer zuständig ist,
- e. die Entscheidungen nach § 4 FamFG,
- f. die Geschäfte nach Art. 133 PrFGG (bis zum 01.01.1876 geführte Standesregister im bisherigen Geltungsbereich des Rheinischen Rechts),
- g. Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des FamFG, soweit nicht die 8. Zivilkammer zuständig ist, und

h. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

5. Zivilkammer:

- a. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend
 - aa. gewerbliche Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 Abs. 1 KWG - hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen - und nach BörsG) sowie sonstige Optionsgeschäfte und Bürgschaften, die im Zusammenhang mit gewerblichen Bankgeschäften stehen,
 - bb. Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG ist, mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,
 - cc. Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 KWG ist, mit Ausnahme einer Beteiligung von Instituten oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs.1 KWG sowie mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,
 - dd. Ansprüche aus Leasingverträgen und Kreditkartengeschäften,
- b. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit diese im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (einschließlich Baubetreuungen, Bauträgerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften),

- c. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die 6. oder 8. Zivilkammer wegen einer Spezialzuständigkeit zuständig ist,
 - aa. der Abteilungen 3, 4 - 10, 12, 13, 14, 16, 18, 102-107, 109, 110, 112, 114 und 116 sowie aller nichtverteilten Abteilungen des Amtsgerichts Bonn,
 - bb. des Amtsgerichts Euskirchen,
 - cc. des Amtsgerichts Rheinbach,
 - dd. die Berufungen in Unterhaltssachen, soweit nicht das Oberlandesgericht zuständig ist,
- d. die Berufungen betreffend Streitigkeiten gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet. Erfasst werden insbesondere Streitigkeiten wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbebetriebs, wenn diese als Folge solcher Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk oder andere – auch digitale – Medien geltend gemacht werden. Umfasst werden zudem presserechtliche Gegendarstellungsansprüche sowie Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext, z. B. Honoraransprüche,
- e. die Entscheidungen über Gesuche auf Ablehnung eines Schiedsrichters gemäß § 1037 ZPO,
- f. die zweitinstanzlichen Zivilsachen der 8. Zivilkammer, die von dem Revisionsgericht oder dem Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Berufungskammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden und
- g. über sofortige Beschwerden
 - aa. gegen Entscheidungen des Amtsgerichts gemäß § 10 S. 2 RPfIG,

- bb. gegen Entscheidungen des Amtsgerichts gemäß § 46 Abs. 2 ZPO,
- cc. gegen die vom Bundesamt für Justiz zu treffende Entscheidung über die Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (vgl. Artikel 1 § 4 EGMR-Kostenhilfegesetz),
- h. für Freiheitsentziehungssachen i.S.d. §§ 415 ff. FamFG.

6. Zivilkammer:

- a. die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Bonn betreffend Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohn- und Gewerberaum oder einem sonstigen Nutzungsverhältnis über Wohn- und Gewerberaum oder betreffend den Bestand eines solchen Miet- oder Nutzungsverhältnisses (auch z.B. Nießbrauchrechte, dingliche Nutzungsrechte und Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, soweit Wohn- und Gewerberaumnutzung in Frage steht),
- b. die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Bonn betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz sowie nach den §§ 129-147 InsO und den §§ 29 - 42 KO, auch soweit eine andere Spezialzuständigkeit einer anderen Zivilkammer besteht,
- c. die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Bonn betreffend Haftungssprüche gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG a.F. und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie § 92 Absatz 2, § 93 Absatz 2 Nummer 6 des AktG a.F. oder die §§ 130a HGB a.F., 177a HGB a.F.
- d. die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Bonn betreffend Ansprüche aus der Pflichtverletzung von Zwangsverwaltern (§ 154 ZVG), Insolvenzverwaltern (§§ 60, 61 InsO), Konkursverwaltern (§ 82 KO), Sachwaltern (§ 274 InsO), Mitgliedern des Gläubigerausschusses (§ 71 InsO, § 89 KO), Treuhändern im Sinne von § 292 InsO, Vergleichsverwaltern (§ 42 VgIO), Mitgliedern des

Gläubigerbeirats (§ 45 VglO), sowie von Sachwaltern und Gläubigern (§§ 91 ff VglO) und über Ansprüche nach § 61 InsO,

- e. die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Bonn betreffend Ansprüche aus § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO und vergleichbarer Anspruchsgrundlagen wie § 130a a.F., § 177a HGB a.F.,
- f. die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Bonn betreffend die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO,
- g. die Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen der Amtsgerichte), falls diese die Vollstreckung von Räumungstiteln betreffen, einschließlich der Entscheidungen nach § 885 Abs. 4 ZPO und einschließlich der dazugehörigen Kostensachen,
- h. die Beschwerden in Grundbuchangelegenheiten,
- i. die Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K- und L-Sachen des Amtsgerichts),
- j. die Beschwerden in Mahnverfahren,
- k. die Beschwerden in Insolvenzverfahren, einschließlich eventueller Beschwerdeverfahren betr. Konkurs- und Vergleichsverfahren aus der Zeit vor dem 01.01.1999, einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen des Insolvenzgerichts nach § 89 Abs. 3 InsO,
- l. die Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz,
- m. die sonstigen Beschwerden, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist,
- n. die zweitinstanzlichen Zivilsachen der 5. Zivilkammer, die von dem Revisionsgericht oder dem Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Berufungskammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

7. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit diese im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (einschließlich Baubetreuungen, Bauträgerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften), soweit nicht die 10. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß 1. Teil Abschnitt B. III. 3. b. des Geschäftsverteilungsplans und
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

8. Zivilkammer:

- a. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsverträgen einschließlich Versicherungsvermittlungsverträgen, soweit für die Entscheidung auch der Inhalt der zu Grunde liegenden Versicherung maßgeblich ist und soweit diese Rechtsstreitigkeiten nicht der 21. Zivilkammer zugewiesen sind,
- b. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
 - aa) aus Vorsorge- und Heilbehandlungen von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung einschließlich Amtspflichtverletzung hergeleitet werden,
 - bb) über Haftungsansprüche nach dem Arzneimittelgesetz,
 - cc) aus Vorsorge- und Heilbehandlungen von Tieren, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Amtspflichtverletzung,
 - dd) betreffend Ansprüche aus dem Erbrecht einschließlich von Erbschaftskäufen und der Ansprüche aus Rechtsgeschäften, die eine vorweggenommene Erbfolge zum Gegenstand haben,

- c. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die 5. oder 6. Zivilkammer wegen einer Spezialzuständigkeit zuständig ist,
 - aa) der Abteilungen 2, 11, 15, 101, 108, 111, 113 und 115 des Amtsgerichts Bonn,
 - bb) des Amtsgerichts Königswinter,
 - cc) des Amtsgerichts Siegburg,
 - dd) des Amtsgerichts Waldbröl,
- d. die Beschwerden in Kostensachen - mit Ausnahme der Beschwerden nach § 67 GKG - in C-, H-, WEG-Sachen und nach dem JVKostG,
- e. die zweitinstanzlichen Zivilsachen der 6. Zivilkammer, die von dem Revisionsgericht oder dem Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Berufungskammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

9. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs
 - aa) aus Vorsorge- und Heilbehandlungen von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung einschließlich Amtspflichtverletzung hergeleitet werden,
 - bb) über Haftungsansprüche nach dem Arzneimittelgesetz,
 - cc) aus Vorsorge- und Heilbehandlungen von Tieren, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Amtspflichtverletzung,im Unterturnus gemäß 1. Teil Abschnitt B. III. 3. d. des Geschäftsverteilungsplans,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet. Erfasst werden insbesondere Streitigkeiten wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlich-

keitsrechts oder des Gewerbebetriebs, wenn diese als Folge solcher Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk oder andere – auch digitale – Medien geltend gemacht werden. Umfasst werden zudem presserechtliche Gegendarstellungsansprüche sowie Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext, z. B. Honoraransprüche,

- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

10. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Lebens- und Rentenversicherungsverhältnissen und den sie betreffenden Teilungsabkommen, einschließlich entsprechender Versicherungsvermittlungsverträge, soweit für die Entscheidung auch der Inhalt der zu Grunde liegenden Versicherung maßgeblich ist, wobei in Fällen eines Lebens- oder Rentenversicherungsverhältnisses, welches im Zusammenhang mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung steht (in der Regel sogenannte Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen) die 10. Zivilkammer in Abgrenzung von der Zuständigkeit der 21. Zivilkammer zuständig ist, wenn der Schwerpunkt des mit dem Rechtsstreit von Klägerseite verfolgten Interesses im Bereich des Lebens- oder Rentenversicherungsverhältnisses liegt,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Versicherungsverträgen, die nicht den Personenversicherungsverträgen unterfallen, einschließlich entsprechender Versicherungsvermittlungsverträge, soweit für die Entscheidung auch der Inhalt der zu Grunde liegenden Versicherung maßgeblich ist,
- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs über Ansprüche aus dem Bereich der Satellitentechnologie einschließlich der Nutzung von Sendefrequenzen und
- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

13. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit diese im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (einschließlich Baubetreuungen, Bauträgerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften), soweit nicht die 10. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß 1. Teil Abschnitt B. III. 3. b. des Geschäftsverteilungsplans und
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

15. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer; dies umfasst nicht Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit von den Vorgenannten betriebenen bzw. beendeten Sozietäten, Bürogemeinschaften oder Partnerschaften sowie Ansprüche wegen der Veräußerung einer Kanzlei,
- b. Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 127 GNotKG,
- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus der Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz sowie nach den §§ 129-147 InsO und den §§ 29 - 42 KO, auch soweit eine andere Spezialzuständigkeit einer anderen Zivilkammer besteht,
- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend die Haftungsansprüche gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG a.F. und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie § 92 Absatz 2, § 93 Absatz 2 Nummer 6 des AktG a.F. oder die § 130a HGB a.F., § 177a HGB a.F.,

- e. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Ansprüche aus der Pflichtverletzung von Zwangsverwaltern (§ 154 ZVG), Insolvenzverwaltern (§§ 60, 61 InsO), Konkursverwaltern (§ 82 KO), Sachwaltern (§ 274 InsO), Mitgliedern des Gläubigerausschusses (§ 71 InsO, § 89 KO), Treuhändern im Sinne von § 292 InsO, Vergleichsverwaltern (§ 42 VgIO), Mitgliedern des Gläubigerbeirats (§ 45 VgIO), sowie von Sachwaltern und Gläubigern (§§ 91 ff VgIO) und über Ansprüche nach § 61 InsO,
- f. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Ansprüche aus § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO und vergleichbarer Anspruchsgrundlagen wie § 130a HGB a.F., § 177a HGB a.F.,
- g. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO,
- h. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

17. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend gewerbliche Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 Abs. 1 KWG - hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen - und nach BörsG), sowie sonstige Optionsgeschäfte und Bürgschaften, die im Zusammenhang mit gewerblichen Bankgeschäften stehen,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Prospekthafungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG ist, mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,
- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Prospekthafungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften,

soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 KWG ist, mit Ausnahme einer Beteiligung von Instituten oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs.1 KWG sowie mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,

- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Ansprüche aus Leasingverträgen und Kreditkartengeschäften,

zu a) bis d) im Unterturnus gemäß 1. Teil Abschnitt B. III. 3. c. des Geschäftsverteilungsplans, und

- e. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

18. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (einschließlich Baubetreuungen, Bauträgerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften), soweit nicht die 10. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß 1. Teil Abschnitt B. III. 3. b. des Geschäftsverteilungsplans,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs, soweit die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen, auf einen Dolmetscher verzichten (§ 185 Abs. 2 GVG) und der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist.

Der Rechtsstreit kann vor dieser Kammer nur verhandelt werden, wenn die klagende Partei mit der Klageschrift/Anspruchsbegründungsschrift und die beklagte Partei

- aa. im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der Verteidigungsanzeige bzw.

- bb. bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der Klageerwiderung, spätestens im ersten stattfindenden Termin,

dies beantragen. Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

Die vorstehenden Verfahren werden im allgemeinen Turnus A und B angerechnet.
Und

- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

19. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Ansprüche aus dem Erbrecht einschließlich von Erbschaftskäufen und der Ansprüche aus Rechtsgeschäften, die eine vorweggenommene Erbfolge zum Gegenstand haben,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs über Ansprüche aus der Herstellung, Verwertung, Wartung oder Gebrauchsüberlassung von Computern (Hardware und Software), auch soweit sie Teile von Maschinen und Anlagen sind, und über die Nutzung des Internets (einschließlich solcher über den Zugang zum Internet und über Namensrechte im Zusammenhang mit der Benutzung des Internets und einschließlich eventueller Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen aus diesem Bereich). Nicht darunter fallen Verträge, die nur via Internet geschlossen werden, und Rechtsstreitigkeiten, in denen vorrangig über die Telefonnutzung gestritten wird. Und
- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

20. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit diese im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (einschließlich Baubetreuungen, Bauträgerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften), soweit nicht die 10. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß 1. Teil Abschnitt B. III. 3. b. des Geschäftsverteilungsplans und
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

21. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Personenversicherungsverhältnissen (insbesondere private Krankenversicherung, Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherung, Auslandsreise-Krankenversicherung, private Pflegeversicherung, Berufs-/Erwerbsunfähigkeits(zusatz)versicherung, private Unfallversicherung, Dread-Disease-Versicherung und funktionelle Invaliditätsversicherung) und den sie betreffenden Teilungsabkommen, einschließlich entsprechender Versicherungsvermittlungsverträge, soweit für die Entscheidung auch der Inhalt der zu Grunde liegenden Versicherung maßgeblich ist und soweit diese Rechtsstreitigkeiten nicht der 10. Zivilkammer zugewiesen sind, wobei in Fällen eines Lebens- oder Rentenversicherungsverhältnisses, welches im Zusammenhang mit einer Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung steht (in der Regel sogenannte Berufs-/Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherungen) die 21. Zivilkammer in Abgrenzung von der Zuständigkeit der 10. Zivilkammer zuständig ist, wenn der Schwerpunkt des mit dem Rechtsstreit von Klägerseite verfolgten Interesses im Bereich des Berufs-/Erwerbsunfähigkeits(zusatz)versicherungsverhältnisses liegt, und
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des zweiten Rechtszuges betreffend Prämien erhöhungen in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

B. Kammern für Handelssachen

Es bearbeiten (einschließlich der Anträge auf Prozesskostenhilfe und etwaiger Nebenentscheidungen) die

1. Kammer für Handelssachen:

- a. Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus;
- b. die erstinstanzlichen Handelssachen im Turnus.

2. Kammer für Handelssachen:

- a. die erstinstanzlichen Handelssachen im Turnus;
- b. die zweitinstanzlichen Handelssachen (Berufungen und Beschwerden mit Ausnahme der Beschwerden in Verfahren gemäß § 335a HGB).

3. Kammer für Handelssachen:

die erstinstanzlichen Handelssachen im Turnus;

4. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus;

5. Kammer für Handelssachen:

die erstinstanzlichen Handelssachen, die in der Kammer aktuell anhängig sind;

6. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus;

7. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus;

8. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus;

9. Kammer für Handelssachen:

ausgelaufen.

10. Kammer für Handelssachen:

ausgelaufen.

C. Strafkammern

Es bearbeiten die

1. Strafkammer:

1. als allgemeine Strafkammer

- a. die Strafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil Abschnitt C. I. und II. geregelten Turnussystem,
- b. die gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 161 a Abs. 3 StPO, soweit nicht die 2. oder die 14. große Strafkammer zuständig ist.

2. als Schwurgerichtskammer

die Schwurgerichtssachen der 4. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

3. als Wirtschaftsstrafkammer

a. als große Wirtschaftsstrafkammer

die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 7., 9., 11., 12. bis 15. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn eine der Kammern bereits zuvor mit der Sache befasst gewesen und nach deren Entscheidung schon eine Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn erfolgt ist,

b. als kleine Wirtschaftsstrafkammer

die zweitinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 9. und 13. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn eine der Kammern bereits zuvor mit der Sache befasst gewesen und nach deren Entscheidung schon eine Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn erfolgt ist.

2. Strafkammer:

1. als große Jugendkammer (gegebenenfalls zugleich als Kammer für Bußgeldsachen) bzw. Jugendschutzkammer
 - a. alle zur Zuständigkeit der Jugendkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen in Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit diese nicht der 8. Strafkammer gesondert zugewiesen sind oder der 8. Strafkammer nach dem unter 1. Teil Abschnitt C. I. und III. geregelten Turnussystem zugeteilt werden,
 - b. alle zur Zuständigkeit der Jugendkammern gehörenden Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzsachen, einschließlich der Sachen in gerichtlichen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie gegen die Entscheidungen des Ermittlungsrichters und des Amtsgerichts nach dem StrEG in Verfahren, die Taten betreffen, bei denen einer der Beschuldigten zur Tatzeit Jugendlicher oder Heranwachsende war soweit diese nicht der 8. oder 15. Strafkammer zugewiesen sind,
 - c. die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 83 Abs. 2 und § 92 JGG,
 - d. die gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 161 a Abs. 3 StPO in Jugend- und Jugendschutzsachen,

e. die erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren der 8. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

2. als kleine oder große Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer

die zweitinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren der 8. Strafkammer, die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

3. als allgemeine Strafkammer

die Strafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil Abschnitt C. I. und II. geregelten Turnussystem.

3. Strafkammer:

1. als allgemeine Strafkammer

a. die Strafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil Abschnitt C. I. und II. geregelten Turnussystem,

b. die Entscheidungen nach § 462 a Abs. 3 S. 4 StPO,

c. die Beschwerden in Strafsachen betreffend Entscheidungen über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,

2. als Schwurgerichtskammer

die Strafsachen der 1. Strafkammer - soweit diese als Schwurgerichtskammer entschieden hat -, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

4. Strafkammer:

1. als Schwurgerichtskammer

alle Strafsachen, die nach § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören,

2. als allgemeine Strafkammer

- a. die Strafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil Abschnitt C. I. und II. geregelten Turnussystem,
- b. die Beschwerden in Strafsachen betreffend die Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO und die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO, soweit nicht die 8. oder 14. Strafkammer zuständig ist.

5. Strafkammer:

als (kleine) Strafkammer

- a. die Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Einzelstrafrichter, soweit nicht die 6., 11. oder 13. Strafkammer zuständig ist,
- b. die zweitinstanzlichen Strafsachen der 6. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

6. Strafkammer:

als (kleine) Strafkammer

- a. die Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Einzelstrafrichter der Abteilung 652 des Amtsgerichts Bonn sowie der Amtsgerichte Siegburg, Euskirchen und Rheinbach, soweit nicht die 13. Strafkammer zuständig ist,
- b. die zweitinstanzlichen Strafsachen der 5. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

7. Strafkammer:

1. als (große) Wirtschaftsstrafkammer

die Wirtschaftsstrafsachen und Beschwerden, die bei der Kammer aktuell anhängig sind,

2. als Kammer für Bußgeldsachen

die Bußgeldverfahren, die bei der Kammer aktuell anhängig sind,

3. als allgemeine (große) Strafkammer

- a. die Strafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil Abschnitt C. I. und II. geregelten Turnussystem,
- b. die Anträge auf gerichtliche Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Entschädigung, wenn der Zeuge oder Sachverständige von der Staatsanwaltschaft herangezogen worden ist, soweit nicht die 2. oder 14. Strafkammer zuständig ist,

4. als (kleine) Wirtschaftsstrafkammer

die zweitinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen, die bei der Kammer aktuell anhängig sind.

8. Strafkammer:

1. als große Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer

- a. die Strafsachen, die eine der in § 74 Abs. 2 GVG genannten Straftaten betreffen,
- b. die Strafsachen des ersten Rechtszugs in Jugend- und Jugendschutzsachen entsprechend der Zuteilung des unter 1. Teil Abschnitt C. I. und III. geregelten Turnussystems,
- c. die erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren der 2. Strafkammer, die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden,
- d. alle zur Zuständigkeit der Jugendkammern gehörenden Berufungen in Jugend- und Jugendschutzsachen,
- e. die Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzverfahren betreffend
 - aa) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO),
 - bb) die Untersuchungshaft und die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO bei Verfahren gemäß § 74 Abs. 2 GVG,
 - cc) die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 453 StPO und
 - dd) die Entscheidungen gemäß § 59 JGG,
 - ee) die Entnahme und Analyse von Körperzellen zum Zweck der Ermittlung und Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters und dessen Speicherung,
 - ff) Entscheidungen nach § 305a StPO,

2. als kleine Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer

alle zur Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer gehörenden Angelegenheiten.

9. Strafkammer:

1. als (große) Wirtschaftsstrafkammer,

- a. die Wirtschaftsstrafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil Abschnitt C. I. und IV. geregelten Turnussystem,
- b. die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 7., 11. und 12. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

2. als (große) Strafkammer

- a. die Beschwerden in Zusammenhang mit nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 453 StPO,
- b. die Beschwerden im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 36 BtMG,
- c. die Beschwerden betreffend Sicherungshaft gemäß § 453c StPO,
- d. die sonstigen Entscheidungen in allgemeinen Strafsachen, für die das Landgericht außerhalb anhängiger Hauptsacheverfahren als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist,

3. als (kleine) Wirtschaftsstrafkammer,

die zweitinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen, die nach einer Entscheidung der 7. und 11. Strafkammer vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen worden sind.

10. Strafkammer:

1. als Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer

a. als (große) Strafkammer

die erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzsachen der 2. und 8. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn bereits zuvor eine Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO erfolgt war.

b. als (kleine oder große) Strafkammer

die bei der 2. Strafkammer unter Ziffer 2. genannten Sachen, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn bereits zuvor eine Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO erfolgt war,

2. als allgemeine (große) Strafkammer

die Strafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil Abschnitt C. I. und II. geregelten Turnussystem,

11. Strafkammer:

1. als (große) Wirtschaftsstrafkammer

- a. die Wirtschaftsstrafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil Abschnitt C I. und IV. geregelten Turnussystem,
- b. die Beschwerden in Ordnungswidrigkeitensachen, bei denen die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c GVG gegeben wäre, wenn die Taten nicht als Ordnungswidrigkeiten, sondern als Straftaten verfolgt würden,

2. als Kammer für Bußgeldsachen

die erstinstanzlichen Bußgeldverfahren der 15. Kammer für Bußgeldsachen, die vom Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

3. als allgemeine (große) Strafkammer

die Strafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil Abschnitt C. I. und II. geregelten Turnussystem,

4. als (kleine) Wirtschaftsstrafkammer

die zweitinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen, die nach einer Entscheidung der 9. und 13. Strafkammer vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen worden sind.

5. als (kleine) Strafkammer

- a. die Berufungen, die bei der Kammer aktuell anhängig sind,
- b. die zweitinstanzlichen Strafsachen der 5. und 6. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts

Bonn zurückverwiesen werden, wenn eine der Kammern bereits zuvor mit der Sache befasst gewesen und nach deren Entscheidung schon eine Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn erfolgt ist.

12. Strafkammer:

1. als (große) Wirtschaftsstrafkammer

- a. die Wirtschaftsstrafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil Abschnitt C I. und IV. geregelten Turnussystem,
- b. die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 9. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

2. als (große) Strafkammer

die Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 S. 2 GVG.

13. Strafkammer:

1. als (große) Wirtschaftsstrafkammer

- a. die Wirtschaftsstrafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil Abschnitt C. I. und IV. geregelten Turnussystem,
- b. die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 14. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

2. als (kleine) Wirtschaftsstrafkammer

die Fälle, in denen über das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen zu verhandeln und entscheiden ist,

3. als (kleine) Strafkammer

die Fälle, in denen über das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen zu verhandeln und entscheiden ist,

4. als (große) Strafkammer

die Beschwerden in Strafsachen, betreffend

- a. Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren;
- b. die Verhängung von Ordnungs- oder Beugemitteln;
- c. die Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe nach § 460 StPO;
- d. DNA-Beschlüsse gemäß §§ 81a bzw. 81e StPO;
- e. die Beiordnung eines Pflichtverteidigers, eines Nebenklagevertreters oder eines sonstigen Rechtsanwalts sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Beistand durch einen Rechtsanwalt,
- f. Beschlagnahmen und Durchsuchungen,

soweit nicht die 2., 8. oder 14. Strafkammer zuständig ist,

5. als große Strafkammer, große Wirtschaftsstrafkammer oder große Jugendkammer
die Beschwerden gegen Entscheidungen über die Fixierung in der Untersuchungshaft und in der einstweiligen Unterbringung sowie im Strafvollzug.

14. Strafkammer:

1. als (große) Wirtschaftsstrafkammer
 - a. die Wirtschaftsstrafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil Abschnitt C. I. und IV. geregelten Turnussystem,
 - b. die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 15. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,
 - c. die Beschwerden gegen alle aufgrund der §§ 57 ff. GWB ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks,
 - d. die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in den in § 74c Abs. 1 GVG erwähnten Wirtschaftsstrafsachen,
 - e. die gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 161 a Abs. 3 StPO in Wirtschaftsstrafsachen,
2. als (große) Strafkammer
 - a. die Entscheidungen in den Fällen der §§ 27 Abs. 4, 30 StPO,

- b. die Entscheidungen über die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 14, 15 StPO,
- c. die Beschwerden gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 210 StPO) und des Erlasses eines Strafbefehls sowie die Nichtzulassung von Privatklagen,

soweit nicht die 2. Strafkammer zuständig ist.

- d. die Beschwerden in Strafsachen, betreffend Entscheidungen in oder mit Bezug auf Privatklageverfahren,
- e. die Beschwerden gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO), soweit nicht die 8. Strafkammer zuständig ist,
- f. die Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht eine andere Strafkammer zuständig ist,

3. als Kammer für Bußgeldsachen

die Beschwerden in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht die 2., 11. oder 15. Strafkammer zuständig ist.

15. Strafkammer:

1. als (große) Wirtschaftsstrafkammer

- a. die Wirtschaftsstrafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil Abschnitt C. I. und IV. geregelten Turnussystem,
- b. die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 13. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

2. als Kammer für Bußgeldsachen

die Ordnungswidrigkeitenverfahren des ersten Rechtszugs für sämtliche Bußgeldverfahren erster Instanz (insbesondere aus dem Bereich des Datenschutzes).

Nicht erfasst hiervon sind Verfahren nach § 30 OWiG.

3. als allgemeine große Strafkammer, große Wirtschaftsstrafkammer, große Jugendstrafkammer oder Kammer für Bußgeldsachen

- a. die Entscheidungen über die Kosten und die notwendigen Auslagen gemäß § 464 Abs. 3 StPO in Strafsachen,
- b. die Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen, welche die Kostenfestsetzung und den Kostenansatz betreffen,
- c. die Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen betreffend den Streit- und Verfahrenswert.

D. Strafvollstreckungskammer

Die Strafvollstreckungskammer bearbeitet alle nach § 78a GVG in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallenden Sachen.

3. Teil: Besetzung der Kammern

A. Zivilkammern

1. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Bellin
Beisitzer: Richterin am Landgericht Goecke (0,8-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richter am Landgericht Unverzagt
Richterin Ataer

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.10, Oxfordbau

2. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dichter
Beisitzerinnen: Richterin am Landgericht Kaps (0,7 Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richterin am Landgericht Jansen (0,6 Dezernat)
Richterin Bismor

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.22, Oxfordbau

3. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schönenbroicher
(0,8-Dezernat)

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Auster
- stellvertretender Vorsitzender -
Richter Dr. Bitzenhofer

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.23, Oxfordbau

4. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Haller

Beisitzerinnen: Richterin am Landgericht Musiol (0,6-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richterin am Landgericht Dr. Wunderlich (0,6-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.39, Oxfordbau

5. Zivilkammer:

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Dr. Weismann (0,15-Dezernat)
- zugleich Verwaltung -

Beisitzerinnen: Richterin am Landgericht Ohl (0,25-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
- zugleich Verwaltung -
Richterin am Landgericht Dr. Baumeister (0,25-Dezernat)
- zugleich Verwaltung -
Richterin am Landgericht Dr. Meyer (0,5-Dezernat)
- zugleich Verwaltung -
Richterin Grünwald (0,5-Dezernat)
- zugleich Verwaltung -

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.40, Oxfordbau

6. Zivilkammer:

- Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Baumann
(0,5-Dezernat)
- Beisitzer: Richterin am Landgericht Dr. Marczak (0,5-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richter am Landgericht Dr. Thum (0,5-Dezernat)
- zugleich Verwaltung -
- Geschäftsstelle: Zimmer O 2.40, Oxfordbau

7. Zivilkammer:

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Glasmann
- Beisitzer: Richterin am Landgericht Dr. Schlütter (0,8 Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richter am Landgericht Dr. Bierschenk
- weiterer stellvertretender Vorsitzender -
Richter Dr. Sickinger
- Geschäftsstelle: Zimmer O 2.31, Oxfordbau

8. Zivilkammer:

- Vorsitzende: Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Meincke (0,5-Dezernat)
- zugleich Verwaltung -
- Beisitzerinnen: Richterin am Landgericht Simmeler (0,25-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
- zugleich Verwaltung -
Richterin am Landgericht Schrader-Bašić (0,75-Dezernat)
Richterin am Landgericht Stolte (0,5 Dezernat)
- Geschäftsstelle: Zimmer O 2.39, Oxfordbau

9. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Jürgens (0,5-Dezernat)

- zugleich Gleichstellungsbeauftragte -

Beisitzerinnen: Richterin am Landgericht Funcke (0,5-Dezernat)

- stellvertretende Vorsitzende -

Richterin am Amtsgericht van Stipriaan (0,75 Dezernat)

Richterin Vossel

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.07, Oxfordbau

10. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schümann

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. von Olshausen (0,5-Dezernat)

- stellvertretender Vorsitzender -

Richterin am Landgericht Baumgartner (0,6-Dezernat)

Richterin Münch

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.27, Oxfordbau

13. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kreuzmann (0,7 Dezernat)

Beisitzer: Richterin am Landgericht Grimm-Kamphausen (0,5 Dezernat)

- stellvertretende Vorsitzende -

Richterin am Landgericht Dr. Gerbaulet (0,6 Dezernat)

- weitere stellvertretende Vorsitzende -

Richter am Landgericht Sobotka (0,7-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.36, Oxfordbau

15. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Gersch
Beisitzer: Richter am Landgericht Grund (0,75 Dezernat)
- stellvertretender Vorsitzender -

Richterin am Landgericht Knoll
Richter Dr. Schulz

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.22, Oxfordbau

17. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Spenner
Beisitzerinnen: Richterin am Landgericht Dr. Meyer-Berger (0,3-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richterin am Landgericht Dr. Schipke
Richterin Crützen (0,5-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.05, Oxfordbau

18. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Eisenberg
Beisitzerinnen: Richterin am Landgericht Kreidt (0,75-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richterin am Landgericht Stern (0,5-Dezernat)
Richterin Krause

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.30, Oxfordbau

19. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Dorsel
(0,8-Dezernat)

Beisitzerinnen: Richterin am Landgericht Michelsen (0,74-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richterin Plum

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.08, Oxfordbau

20. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Klatte (0,5-Dezernat)

Beisitzerinnen: Richterin am Landgericht Kiesgen (0,5-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richterin am Landgericht Schönhoff (0,5-Dezernat)
- weitere stellvertretende Vorsitzende -

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.36, Oxfordbau

21. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Klatt

Beisitzer: Richter am Landgericht Fitzke
- stellvertretender Vorsitzender -
Richter am Landgericht Aulig

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.39, Oxfordbau

B. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Geiger (0,85-Dezernat)
Handelsrichter:	Handelsrichter Klein Handelsrichter H.W. Müller Handelsrichter Horn Handelsrichter Schmitz Handelsrichter Berndt Handelsrichterin Schnapp Handelsrichter Lennartz Handelsrichter Grodwoski Handelsrichterin Baaken
Geschäftsstelle:	Zimmer O 3.04, Oxfordbau Zimmer O Z.03, Oxfordbau

2. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Straub (0,5-Dezernat)
Handelsrichter:	Handelsrichter Nordhorn Handelsrichter Schoenen Handelsrichter Deiterding Handelsrichter Kern Handelsrichter Reisbitzen Handelsrichterin Barton-van Dorp Handelsrichter Coppeneur Handelsrichter Maier
Geschäftsstelle:	Zimmer O 3.04, Oxfordbau Zimmer O Z.03, Oxfordbau

3. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Schneiders
Handelsrichter:	Handelsrichter Dr. Haas Handelsrichter Kuhne Handelsrichter Bester Handelsrichter Stephan Handelsrichter Bernartz Handelsrichter Hansen Handelsrichter Lipprandt Handelsrichter Westenhöfer Handelsrichterin Saidowsky
Geschäftsstelle:	Zimmer O 3.04, Oxfordbau Zimmer O Z.04, Oxfordbau

4. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende:	N.N.
stv. Vorsitzende:	Richterin am Amtsgericht Klages (0,5-Dezernat) Richter am Landgericht Grund (0,25-Dezernat)
Geschäftsstelle:	Zimmer O Z.03, Oxfordbau

5. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende:	N.N.
stv. Vorsitzender:	Richter am Landgericht Dr. Meurs (0,75-Dezernat)
Handelsrichter:	Handelsrichter Papendick Handelsrichterin Eich Handelsrichter O.R. Müller Handelsrichter Engert Handelsrichter Meyring Handelsrichter Knecht Handelsrichter T. Müller Handelsrichter Gerwing

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.04, Oxfordbau

6. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender: N.N.

stv. Vorsitzende: Richter am Landgericht Dr. von Olshausen (0,5-
Dezernat)

Richter am Landgericht Dr. Meurs (0,25-Dezernat)

Richterin am Landgericht Funcke (0,2-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.03, Oxfordbau

7. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Straub
(0,5-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.04, Oxfordbau

8. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kreutzmann (0,3-
Dezernat)

stv. Vorsitzende: Richterin am Landgericht Dr. Horler-Lau (0,7-Dezernat)

Richterin am Landgericht Dr. Meyer-Berger (0,7-
Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.03, Oxfordbau

C. Güterichter

Güterichter/in i.S.d. § 278 Abs. 5 ZPO:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Dorsel (0,2-Dezernat)

Richterin am Landgericht Musiol (0,2-Dezernat)

Richter am Landgericht Zehnder (0,2-Dezernat)

Richterin am Amtsgericht Keller (0,1-Dezernat)

- zugleich Verwaltung -

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.39, Oxfordbau

D. Strafkammern

1. Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Johann to Settel

Beisitzer: Richter am Landgericht Zehnder (0,8-Dezernat)

- stellvertretender Vorsitzender -

Richterin Meding

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

2. (große) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmitz-Justen

Beisitzerinnen: Richterin am Landgericht Jöbges

- stellvertretende Vorsitzende -

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Slota-Haaf (0,2-Dezernat)

- weitere stellvertretende Vorsitzende -

Richterin am Landgericht Wieland (0,75-Dezernat)

2. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmitz-Justen

Stellv. Vorsitzende: Richterin am Landgericht Jöbges

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.06, Oxfordbau

3. Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Gelber
Beisitzer: Richterin am Landgericht Dr. Preus (0,75-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richter am Landgericht Dabers (0,75-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.06, Oxfordbau

4. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Reinhoff (0,85-Dezernat)
- zugleich Verwaltung -
Beisitzer: Richterin am Landgericht Brüggemann (0,70-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richter Niebel (0,75-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

5. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schwill

Geschäftsstelle: Zimmer R 1.33, Rabinstraße

6. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Alvino

Geschäftsstelle: Zimmer R 1.33, Rabinstraße

7. Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Johansson (0,75-Dezernat)

Beisitzer: Richterin am Landgericht Schmidt
- stellvertretende Vorsitzende -
Richter am Landgericht Stiel (0,75-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

8. (große) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kunkel

Beisitzer: Richterin am Landgericht Yilmaz (0,75-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richter am Landgericht Schindler (0,75-Dezernat)
Richterin am Amtsgericht van Stipriaan (0,25-Dezernat)

8. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kunkel

Stellv. Vorsitzende: Richterin am Landgericht Yilmaz

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.06, Oxfordbau

9. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Glasner

Beisitzer: Richter am Landgericht Poell (0,75-Dezernat)
- stellvertretender Vorsitzender -
Richter Dr. Wach (0,75-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer R 1.33, Rabinstraße

10. (große) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eumann
(0,7-Dezernat)

Beisitzer: Richterin am Landgericht Hanke (0,75-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richter Heering

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

11. (große) Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Köhne

Beisitzer: Richterin am Landgericht Dr. Klönne (0,8-
Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende –
Richter am Landgericht Nicolai (0,75-Dezernat)

11. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Köhne

Stellv. Vorsitzende: Richterin am Landgericht Dr. Klönne

Geschäftsstelle: Zimmer R 1.33, Rabinstraße

12. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Zickler

Beisitzer: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nehring (0,8-
Dezernat)
- stellvertretender Vorsitzender -
Richterin am Landgericht Erb

Geschäftsstelle: Zimmer R 1.33, Rabinstraße

13. (große) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Panizza
Beisitzer: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Slota-Haaf (0,5-
Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richter am Landgericht Heinen (0,75-Dezernat)

13. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Panizza
Stellv. Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Slota-Haaf

Geschäftsstelle: Zimmer R 1.33, Rabinstraße

14. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Reismann
Beisitzer: Richterin am Landgericht Aengenvoort (0,75-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richterin am Landgericht Dörr (0,5-Dezernat)
Richter Dr. Glaubach

Geschäftsstelle: Zimmer R 1.33, Rabinstraße

15. Strafkammer:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Slota-Haaf (0,3-Dezernat)
Beisitzerinnen:	Richterin am Landgericht Dr. Sauthoff (0,4-Dezernat) - stellvertretende Vorsitzende - - zugleich Verwaltung - Richterin am Landgericht Dr. Wielpütz (0,1-Dezernat) - zugleich Verwaltung - Richterin am Landgericht Dörr (0,5-Dezernat)
Geschäftsstelle:	Zimmer O 1.06, Oxfordbau

E. Strafvollstreckungskammer

Mitglieder der Strafvollstreckungskammer in der Besetzung gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG (sog. „große“ Strafvollstreckungskammer) und § 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG (sog. „kleine“ Strafvollstreckungskammer)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nehring (0,2-Dezernat)
Beisitzer:	Richter am Landgericht Poell (0,25-Dezernat) - stellvertretender Vorsitzender - Richter am Landgericht Dr. Mühlfeld (0,75-Dezernat) - weiterer stellvertretender Vorsitzender – - zugleich Gnadenbeauftragter - Richter am Landgericht Heinen (0,25-Dezernat) Richter Dr. Wach (0,25-Dezernat) Richterin am Landgericht Wieland (0,25-Dezernat) - ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer - Richterin am Landgericht Dr. Preus (0,25-Dezernat) - ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -

Richterin am Landgericht Hanke (0,25-Dezernat)

- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -

Richter am Landgericht Dabers (0,25-Dezernat)

- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -

Richter am Landgericht Nicolai (0,25-Dezernat)

- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -

Richterin am Amtsgericht Keller (0,25-Dezernat)

- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -

- zugleich Verwaltung -

Richter am Landgericht Schindler (0,25-Dezernat)

- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -

Richter am Landgericht Stiel (0,25-Dezernat)

- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -

Richter Niebel (0,25-Dezernat)

- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -

Richterin am Landgericht Dr. Schlütter (0,2-Dezernat)

- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -

Richterin am Amtsgericht Dr. Klönne (0,2-Dezernat)

- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.01, Oxfordbau
Zimmer O 1.02, Oxfordbau
Zimmer O 1.03, Oxfordbau

4. Teil: Sonstiges

A. Vertretungsregelung

1. Es werden vertreten:
 - a. die 1. Zivilkammer durch die 7., die 15. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (2., 3., 9. usw.),
die 2. Zivilkammer durch die 19., die 17. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (3., 7., 9. usw.),
die 3. Zivilkammer durch die 9., die 2. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (7., 10., 13. usw.),
die 4. Zivilkammer durch die 18., die 13. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (7., 9., 10. usw.),
die 7. Zivilkammer durch die 1., die 9. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (10., 13., 15. usw.),
die 9. Zivilkammer durch die 3., die 18. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (10., 13., 15. usw.),
die 10. Zivilkammer durch die 15., die 1. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (13., 17., 18. usw.),
die 13. Zivilkammer durch die 20., die 7. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (15., 17., 18. usw.),

die 15. Zivilkammer durch die 10., die 4. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (17., 18., 19. usw.),

die 17. Zivilkammer durch die 2., die 3. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (18., 19., 20., usw.),

die 18. Zivilkammer durch die 4., die 10. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (19., 20., 21. usw.).

die 19. Zivilkammer durch die 17., die 20. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (21., 1., 2., usw.);

die 20. Zivilkammer durch die 13., die 19. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (21., 1., 2. usw.);

die 21. Zivilkammer durch die 8., die 5. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (1., 2., 3. usw.);

- b. die 5. Zivilkammer durch die 8. und 6. Zivilkammer,
 die 6. Zivilkammer durch die 5. und 8. Zivilkammer,
 die 8. Zivilkammer durch die 6. und 5. Zivilkammer;
- c. die 1. KfH in den Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB durch die 6., 7. und 8. KfH,
 im Übrigen durch die 3., 5. und 2. KfH,
 die 2. KfH durch die 1., 3. und 5. KfH,
 die 3. KfH durch die 5., 2. und 1. KfH,
 die 4. KfH durch die 6., 7. und 8. KfH,
 die 5. KfH durch die 2., 1. und 3. KfH,
 die 6. KfH durch die 7., 8. und 4. KfH,
 die 7. KfH durch die 8., 4. und 6. KfH,
 die 8. KfH durch die 4., 6. und 7. KfH,

die 9. KfH durch die 6., 7. und 8. KfH,
 die 10. KfH durch die 6., 7. und 8. KfH,

Die Vertretung in erstinstanzlichen Handelssachen erfolgt nur durch die Vorsitzenden der Kammern, nicht aber durch deren Vertreter.

- d. die 1. Strafkammer durch die 13., 14., 10., 3., 4., 7., 8., 11., 2., 12., 9. Strafkammer,
 die 2. Strafkammer durch die 8., 14., 11., 1., 10., 9., 12., 13., 7., 4., 3. Strafkammer,
 die 3. Strafkammer durch die 4., 13., 10., 14., 2., 1., 8., 7., 9., 11., 12. Strafkammer,
 die 4. Strafkammer durch die 14., 3., 9., 2., 8., 1., 7., 11., 12., 13., 10. Strafkammer,
 die 7. Strafkammer durch die 12., 1., 3., 13., 11., 8., 4., 10., 2., 14., 9. Strafkammer,
 die 8. Strafkammer durch die 2., 14., 1., 11., 7., 4., 13., 3., 10., 12., 9. Strafkammer,
 die 9. Strafkammer durch die 14., 7., 4., 1., 8., 12., 2., 13., 3., 10., 11. Strafkammer,
 die 10. Strafkammer durch die 1., 14., 12., 13., 3., 11., 7., 2., 4., 8., 9. Strafkammer,
 die 11. Strafkammer durch die 9., 7., 14., 12., 1., 3., 10., 2., 4. Strafkammer,
 die 12. Strafkammer durch die 15., 7., 14., 9., 1., 13., 3., 8., 11., 4., 10. Strafkammer,
 die 13. Strafkammer durch die 11., 15., 9., 7., 14., 12., 1., 3., 10., 2., 4. Strafkammer,
 die 14. Strafkammer durch die 15., 13., 11., 7., 12., 3., 8., 4., 2., 10., 1. Strafkammer,
 die 15. Strafkammer durch die 9., 10., 7., 12., 13., 14., 11., 3., 4., 2., 1. Strafkammer,

die große Strafvollstreckungskammer durch die übrigen Mitglieder der kleinen Strafvollstreckungskammer sowie dann durch die 1. und 7. Strafkammer,
 die Mitglieder der kleinen Strafvollstreckungskammer vertreten sich wechselseitig, alles weitere regelt der Kammergeschäftverteilungsplan,

- d. der/die Vorsitzende der 2. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 8., 1. und 10. Strafkammer,
 der/die Vorsitzende der 5. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 6., 11. und 1. Strafkammer,
 der/die Vorsitzende der 6. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 5., 11. und 13. Strafkammer,
 der/die Vorsitzende der 8. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 2., 1. und 11. Strafkammer,

der/die Vorsitzende der 11. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 5., 6. und 10. Strafkammer,
der/die Vorsitzende der 13. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 9., 14. und 7. Strafkammer,

- wobei der geschäftsplanmäßig bestellte Vertreter Vorrang hat -.

2. Zur Vertretung ist zunächst die jeweils an erster Stelle aufgeführte Vertretungskammer (Vertretungsdezernat) berufen, die jeweils folgenden Kammern erst an zweiter, dritter oder vierter Stelle usw. Treten für eine Kammer an einem Tag mehrere Vertretungsfälle ein, so geht der in der vorstehenden Rangfolge bestimmte an früherer Rangstelle stehende Vertretungsfall vor. Bei verbleibenden Kollisionen ist die ziffernmäßig vorgehende Kammer (auch vor der Strafvollstreckungskammer) zu vertreten.
3.
 - a. Sofern bei einer Kammer die Vertretung des Vorsitzenden nicht gemäß § 21 f Abs. 2 GVG innerhalb der eigenen Kammer geregelt werden kann, tritt der Vorsitzende der Vertretungskammer oder, falls auch dieser verhindert ist, der gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zu dessen Vertretung berufene Richter der Vertretungskammer als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender in die von dem Ausfall betroffene Kammer ein.
 - b. Wird eine Kammer durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Vertretungskammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend in jedem Vertretungsfall mit dem Dienstjüngsten, jedoch unter Beachtung des § 29 DRiG, und endend mit dem Vorsitzenden, in die vom Ausfall betroffene Kammer ein. Das Dienstalter berechnet sich grundsätzlich ab der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit. Richter auf Probe gelten immer als dienstjünger gegenüber auf Lebenszeit ernannten Richtern. Beim Vergleich unter Richtern auf Probe richtet sich das Dienstalter nach der Ernennung zum Richter auf Probe. Diese Regelung gilt für Ziffer 4) entsprechend.
 - c. Beisitzer bleiben unberücksichtigt, wenn ihr Eintritt zu der Besetzung einer Kammer mit Geschwistern oder Eheleuten führen würde oder wenn sie nach ihrem Eintritt über

ein gegen Geschwister oder Eheleute gerichtetes Befangenheitsgesuch entscheiden müssten.

4. Ist in zweitinstanzlichen Strafsachen ein zweiter Richter hinzuzuziehen und stehen Beisitzer aus der eigenen Kammer nicht zur Verfügung, so sind die Beisitzer der folgenden Kammern berufen:

bei der 2. Strafkammer die Beisitzer der 9. Strafkammer,
bei der 5. Strafkammer die Beisitzer der 2. Strafkammer,
bei der 6. Strafkammer die Beisitzer der 3. Strafkammer,
bei der 8. Strafkammer die Beisitzer der 7. Strafkammer,
bei der 11. Strafkammer die Beisitzer der 10. Strafkammer,
bei der 13. Strafkammer die Beisitzer der 9. Strafkammer.

5. Wenn der Vorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern anordnet (§ 192 Abs. 2 GVG), ist hierzu das Mitglied der Kammer berufen, das nicht an der Hauptverhandlung teilzunehmen hat.

Kann der Ergänzungsrichter nicht aus der betroffenen Kammer herangezogen werden, sind zur Teilnahme an der Hauptverhandlung in der aufgeführten Reihenfolge berufen:

Richter Dr. Schulz
Richter am Landgericht Dr. von Olshausen
Richter am Landgericht Fitzke
Richter Dr. Bitzenhofer
Richterin am Landgericht Dr. Schipke

Bei Verhinderung des an sich berufenen Ergänzungsrichters tritt der Nächstberufene der Liste an seine Stelle. Sind alle vorgenannten Richter verhindert, ist der zum Zeitpunkt des Eingangs der Heranziehungsanordnung des Vorsitzenden bei dem Präsidenten des Landgerichts jeweils dienstjüngste am Landgericht ernannte Richter auf Lebenszeit zum Ergänzungsrichter berufen, bei dessen Verhinderung der jeweils nächst dienstjüngste am Landgericht ernannte Richter auf Lebenszeit. Sollte innerhalb

des gleichen Geschäftsjahres die erneute Heranziehung eines Ergänzungsrichters erforderlich werden, gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Ist ein Richter nach dieser Regelung bereits einmal als Ergänzungsrichter herangezogen worden, wird er in weiteren Fällen der Heranziehung von Ergänzungsrichtern im gleichen Geschäftsjahr übersprungen. Dieses gilt nicht für den Fall, dass er bei einer vorangegangenen Heranziehung verhindert war.

Ein Ergänzungsrichter gilt auch dann weiter als verhindert, wenn eine zum Zeitpunkt des Eingangs der Heranziehungsanordnung des Vorsitzenden bei dem Präsidenten des Landgerichts bestehende Verhinderung nachträglich wegfällt.

Während seines Einsatzes als Ergänzungsrichter wird der herangezogene Richter durch Beschluss des Präsidiums anderweitig anteilig entlastet.

6. Der Sitzungsdienst in der eigenen Strafkammer geht dem Sitzungsdienst als Vertreter oder Ergänzungsrichter in einer anderen Strafkammer vor. Der Sitzungsdienst in einer Zivilkammer ist hingegen gegenüber der Tätigkeit als Vertreter oder Ergänzungsrichter nachrangig und stellt keine Verhinderung dar.

B. Gnadenstelle bei dem Landgericht Bonn

Leiter: Richter am Landgericht Dr. Mühlfeld (0,25-Dezernat)

Vertreter: Richterin am Landgericht Dr. Wielpütz

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eumann

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.16 und O 2.17 Oxfordbau

C. Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Bonn

Leiter: Vorsitzender Richter am Landgericht Reinhoff (0,15-Dezernat)
 Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Glasner
 Vorsitzender Richter am Landgericht Eisenberg (2. Vertreter)

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.01 Oxfordbau

D. Regelung für den Katastrophenfall

Für den Fall, dass der Katastrophenfall durch einen Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Bonn oder des Amtsgerichts Bonn festgestellt wird oder der Katastrophenfall im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Brandschutz-, die Hilfeleistung- und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG) für das Gebiet der Stadt Bonn ausgerufen wird, sind für die nicht aufschiebbaren richterlichen Geschäfte folgende Richterinnen und Richter zuständig:

Präsident des Landgerichts Dr. Weismann
 - Vorsitzender -
 Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Meincke
 - stellvertretende Vorsitzende –
 Vorsitzender Richter am Landgericht Kreuzmann
 Richter am Landgericht Poell
 Richterin am Landgericht Dr. Sauthoff

Für den Fall, dass diese Besetzung durch Ausfall eines Mitglieds beschlussunfähig wird, sind zur Vertretung die folgenden Richterinnen und Richter in der nachfolgenden Reihenfolge berufen:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Jürgens
 Richterin am Landgericht Hanke
 Richterin am Landgericht Dr. Schlütter

Richterin am Landgericht Dr. Preus

Richter am Landgericht Dr. von Olshausen

Ein Mitglied ist ausgefallen, wenn seine Verhinderung glaubhaft gemacht ist oder wenn festgestellt wird, dass sein Dienstantritt nicht bis 12:00 Uhr am Einsatztag erfolgt ist.

5. Teil: Anlagen

Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Turnusblätter kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang. Die jeweilige Zeile des Turnusblatts kennzeichnet einen Turnusdurchlauf.

Anlage 1 Turnusblatt allgemeine erstinstanzliche Zivilsachen

Das Turnusblatt gilt für alle Turnuskreise (A und B) erster Instanz allgemeine Zivilsachen.

ZK	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
01.			X					X				X				X				X				X											X					
02.			X			X			X				X				X				X		X		X						X						X			X
03.			X			X			X				X				X				X					X				X					X			X		X
04.																																								
07.				X						X						X				X					X					X					X				X	
09.	X			X				X				X				X				X				X			X		X		X		X		X		X			
10.			X		X			X				X		X			X				X		X		X			X			X					X			X	
13.		X			X			X		X			X		X		X					X		X			X		X		X				X			X		X
15.				X						X						X				X					X					X					X				X	
17.		X		X		X						X		X		X				X		X		X			X		X		X				X		X		X	
18.			X				X			X		X			X			X			X							X		X			X				X			X
19.		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X
20.		X		X	X	X		X		X		X	X	X		X		X		X	X	X		X		X		X		X	X	X		X		X		X	X	X

Anlage 2 Turnusblatt Unterturnus Bausachen

Das Turnusblatt gilt für den Unterturnus **Bausachen** betreffend die 7., 13., 18. und 20. Zivilkammer.

ZK	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
07.				X						X						X				X					X									X					X	
13.		X			X			X		X				X		X		X				X		X			X		X				X			X				X
18.			X				X			X		X			X			X			X			X				X		X			X			X				X
20.		X		X	X	X		X		X		X	X	X		X		X		X	X	X		X		X		X		X	X	X		X		X		X	X	X

Anlage 3 Turnusblatt Unterturnus Banksachen

Das Turnusblatt gilt für den Unterturnus **Banksachen** betreffend die 2. und 17. Zivilkammer.

ZK	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
02.			X			X			X				X				X			X		X		X					X						X		X		X		
17.		X		X		X					X		X		X				X		X		X					X		X					X		X		X		X

Bonn, den 13. Dezember 2022
Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften